Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.12.78 die mit der Ziffer (15) bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (1) i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.I S.2256) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (15) dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in den " Dortmunder Bekanntmachungen " - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 5 vom 02.02.79 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. (15) rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Obervermessungsrat

Auszug aus dem Bebauungsplan Mg 102

Vereinfachte Änderung Nr. (15) § 13 BBauG

M 1:1000

Stadt Dortmund
- Stadtplanungsamt -

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Begrenzungslinie
- Verkehrsflächenplanung (nachrichtl.)
- sonstige Planungen
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- aufzuhebende Begrenzungslinie
- geänd. Begrenzungslinie
- Verkehrsfläche (öffentl.)